



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Drucksache 19/2310

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel I des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes wird wie folgt geändert:

I. Aus der Inhaltsübersicht wird die Überschrift „§ 13 a Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen, Evaluation“ gestrichen.

II. Aus der Inhaltsübersicht wird die Überschrift § 5a Digitale Öffentlichkeitsbeteiligung bei Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz“ gestrichen.

III. § 5 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 7 Satz 4 werden die Worte „höchstens vier Monaten“ durch „mindestens vier und höchstens sechs Monaten“ ersetzt.

b. In Absatz 10 werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen.

c. In Absatz 11 werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen.

- IV. § 5a wird gestrichen.
- V. § 13a wird gestrichen.
- VI. § 15 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Landesplanungsbehörde beteiligt die Öffentlichkeit über die Ämter und amtsfreien Gemeinden. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, haben die Unterlagen nach Absatz 1 einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind von den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen. Zusätzlich stellt die Landesplanungsbehörde die Unterlagen im Internet bereit. Jedermann kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit in schriftlicher sowie in elektronischer Form bei der Landesplanungsbehörde zu dem Vorhaben äußern; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in den nach Satz 2 bestimmten Ämtern und Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der jeweiligen Auslegungen sind von den nach Satz 2 bestimmten Ämtern und den Gemeinden mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen. Die Landesplanungsbehörde veröffentlicht das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens im Internet; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.“

- VII. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 behält folgende Fassung:

„Den Vorsitz im Landesplanungsrat hat die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein.“

- b. Absatz 1 Satz 3 Ziffer 14 wird wie folgt neu gefasst:

„14. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Mieterbundes, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., des Verbandes norddeutscher Wohnungsunternehmen Landesverband Schleswig-Holstein e.V., des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. (Haus und Grund Schleswig-Holstein) und des Verbandes Wohneigentum Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V. auf deren Vorschlag,“

Begründung

Zu I. und V.:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung des § 13a genügt nicht den Anforderungen, die an ein „Experiment“ auch in weiterem Sinne zu stellen sind. Um kollektives soziales Lernen über die Erprobung von Innovationen auf regionaler Ebene zu ermöglichen, fehlt es alleine an der die nötige Ergebnisoffenheit, die die eigentliche

Grundlage eines Experimentes im wissenschaftlichen Sinne bildet. Stattdessen ergibt sich von vorne herein ein Erfolgsdruck auf alle Beteiligten, der einem sinnvollen Einsatz der Experimentierklausel entgegensteht. Vielmehr stellt die Experimentierklausel in dieser Form in der Wirkung eine gesonderte Form der Zielabweichung mit veränderten Anforderungen dar, welche abzulehnen ist.

Die notwendige Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Experimente wird in der Entwurfsfassung nicht näher vorgegeben. Alleine auf die vorgesehene Evaluation nach Absatz 2 zu verweisen erscheint aber deutlich zu kurz gegriffen. Eine Evaluation sollte nicht durch die Landesplanungsbehörde, die gleichzeitig Entscheidungsinstanz ist, allein erfolgen, sondern bedarf einer neutralen wissenschaftlichen Begleitung. Diese ist bisher aber nicht vorgesehen. Zudem ist kein geordnetes Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, die aber im Rahmen eines raumordnerischen Experiments zwingend geboten ist. Insbesondere das Fehlen der Kinder- und Jugendbeteiligung stellt einen Mangel dar, die auf kommunaler Ebene ansonsten weitgehend verankert ist (vgl. § 47f Gemeindeordnung). Bei einem Experiment, das erst über mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte eine volle Wirkung entfaltet, ist das Fehlen einer Kinder- und Jugendbeteiligung daher nicht nachvollziehbar.

Insgesamt sind die Mängel am im Gesetzentwurf vorgesehenen § 13a so gravierend, dass vorerst keine Aufnahme einer sogenannten Experimentierklausel“ ins Landesplanungsgesetz erfolgen sollte. Stattdessen sollte die Landesregierung eine in diesem Sinne überarbeitete Fassung des § 13a als neuen Gesetzentwurf erneut dem Landtag zur Beratung vorlegen.

Zu II.:

Mit dem neuen § 5a werden die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger in zentral wichtigen Fragen der Raumordnung eingeschränkt. Dies ist abzulehnen. Gerade in komplexen Verfahren wie z.B. der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes darf es nicht geschehen, dass eine Einsicht in die Unterlagen nur an wenigen oder gar einem einzigen zentralen Ort, z.B. der Landesplanungsbehörde, für alle Bürgerinnen und Bürger sowie Verbände in Papierform möglich ist. Dadurch werden die Möglichkeiten der Beteiligung für Menschen ohne Internetzugang, mit geringer Affinität zu digitalen Angeboten, älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung über Gebühr beschnitten. Digitale und nicht-digitaler Zugang muss stattdessen gleichrangig nebeneinander möglich sein. Es ist zudem sehr zweifelhaft, ob diese Norm mit dem in Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung verankerten Verbot der Benachteiligung der Art des Zuganges zu Behörden vereinbar ist.

Zu II.:

Eine Deckelung der Beteiligungsfrist ist weder geboten, noch aus der Praxis nachvollziehbar. Vielmehr zeigen die Erfahrungen, dass für Kommunen, Träger öffentlicher Belange und Verbände in komplexen Verfahren oftmals sogar zu kurz ist. Daher wird mit dieser Änderung eine Flexibilisierung der Frist ermöglicht, ohne sie unter das gebotene Maß zu verkürzen.

Zu IV.:

Durch die Änderung des Absatzes wird erreicht, dass nicht der Eindruck entsteht, die Beteiligung über das Internet sei der vorrangige Fall. Vielmehr ist das Ziel, auch durch die Formulierung des Absatzes klarzustellen, dass die Beteiligung durch Auslegung in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden und die Veröffentlichung und Beteiligungswege über das Internet gleichrangig nebeneinander stehen.

Zu V.:

a. Der Ministerpräsident bzw. die Ministerpräsidentin bleibt Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Landesplanungsrates. Laut Artikel 36 Absatz 1 der Landesverfassung bestimmt der Ministerpräsident bzw. die Ministerpräsidentin die Richtlinien der Regierungspolitik, führt den Vorsitz der Landesregierung und leitet deren Geschäfte. Da die Grundsätze der Raumordnung, die im Landesplanungsrat beraten werden, über alle Ressorts und über lange Zeiträume hinweg das Regierungshandeln mitbestimmen, kommt mit dem Vorsitz im Landesplanungsrat diese zentrale Steuerungsrolle zum Ausdruck. Eine Delegation an ein anderes Regierungsmitglied ist daher nicht nachvollziehbar und schwächt die Steuerungsfunktion des Ministerpräsidenten in der Landesregierung.

b. Die Schaffung von ausreichend bezahlbarem Wohnraum in Schleswig-Holstein ist eines der vordringlichsten Fragen, auf die die Landesplanung Antworten finden muss. Daher ist es angemessen, mit dieser Änderung den wichtigsten Partnern und Akteure auf dem Wohnungsmarkt einen gleichrangigen Sitz im Landesplanungsrat zuzugestehen.

Kirsten Eickhoff-Weber
und Fraktion